

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Sozialversicherungsrechtliche Vorgaben
 - 2.1 Arbeitslosenversicherung
 - 2.2 Krankenversicherung
 - 2.3 Pflegeversicherung
 - 2.4 Rentenversicherung
 - 2.5 Unfallversicherung
3. Rechtsprechungs-ABC
 - 3.1 Fahrlehrerausbildung
 - 3.2 Notwendigkeit
 - 3.3 Prüfungsreihenfolge
 - 3.4 Schadensersatz

Information

1. Allgemeines

Der Arbeit-/Praktikumgeber will mit Praktikanten oft nicht nur Arbeitsentgelt, sondern auch Sozialversicherungsbeiträge sparen. Die Sozialgesetzbücher machen es ihm nicht gerade leicht, sich beitragsmäßig darin zurechtzufinden. Das Versicherungs- und Beitragsrecht ist unübersichtlich und auf sechs verschiedene Sozialgesetzbücher - SGB III, SGB IV, SGB V, SGB VI, SGB VII und SGB XI - verteilt. So ganz sozialversicherungsfrei sind - mit Ausnahme der gesetzlichen Unfallversicherung - wohl nur Schüler während eines Schulpraktikums. Sobald sie ein freiwilliges Praktikum machen und damit Geld verdienen, sieht das schon wieder anders aus.

Praxistipp:

Wer auf Nummer sicher gehen will, sollte die Frage der Sozialversicherungspflicht rechtzeitig vor Praktikumsbeginn mit seiner Einzugsstelle oder der Deutschen Rentenversicherung klären. Das schafft von Anfang an Klarheit und verringert die Gefahr umfangreicher Beitragsnachzahlungen.

Die Sozialversicherung besteht aus fünf Zweigen. Es gibt die Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung. Während die Beiträge für die ersten vier Versicherungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen aufgebracht werden, trägt der Arbeitgeber die Beiträge in der gesetzlichen Unfallversicherung allein. Dort sind Praktikanten immer versichert, egal ob ihr Praktikum freiwillig, vorgeschrieben, mit oder ohne Entgelt ist. Wenn es in den anderen Versicherungszweigen für Praktikanten keine Sonderregeln gibt, setzt die Versicherungspflicht in der Regel eine Beschäftigung gegen Entgelt oder zur Berufsausbildung voraus (mehr zum Thema Versicherungspflicht im Sozialversicherungslexikon der Personalpraxis24).

2. Sozialversicherungsrechtliche Vorgaben

Soweit das Praktikum bei Schülern ein Pflichtpraktikum ist, sind sie für die Dauer dieses Praktikums in der Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung versicherungsfrei. Machen Schüler ein freiwilliges Praktikum, bleibt dieses Praktikum in den genannten Versicherungszweigen nur dann versicherungsfrei, wenn es unentgeltlich ist. Für eine Beschäftigung mit Vergütung gelten die allgemeinen Regeln für Beschäftigte - nur in der Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungsfreiheit.

Bei anderen Arten von Praktika kommt es immer auf die konkreten Bedingungen an. Dabei entscheidet, ob das Praktikum freiwillig (was eher für eine Beschäftigung spricht) oder vorgeschrieben (was eher für eine Privilegierung spricht) ist. Handelt es sich um eine Beschäftigung gegen Entgelt, ist ein Praktikum in der Regel sozialversicherungspflichtig. Ein Schaubild für die schnelle Orientierung enthält Gliederungspunkt 3.3. des Stichworts Praktikum - vermeidbare Fehler. Im Einzelnen sind folgende Regelungen zu berücksichtigen:

2.1 Arbeitslosenversicherung

Praktikanten können nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III versicherungspflichtig sein, wenn sie gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden (= Beschäftigte).

§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III sieht vor:

"Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, und ... Teilnehmer an dualen Studiengängen, stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Satzes 1 gleich."

Versicherungsfrei sind dagegen Personen, die während der Dauer

- ihrer Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III - Schüler) oder
- ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III - Studenten)

eine Beschäftigung ausüben. Selbstverständlich sind "Praktikanten" auch dann von der Arbeitslosenversicherung befreit, wenn sie bloß einer geringfügigen Beschäftigung i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV nachgehen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III).

2.2 Krankenversicherung

Versicherungspflichtig sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V zunächst

- Arbeiter,
- Angestellte und
- zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,

die gegen Entgelt beschäftigt sind.

Studenten, "die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind", sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V versicherungspflichtig (= studentische Krankenversicherung). Nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V sind versicherungspflichtig

- "Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit ohne Arbeitsentgelt verrichten" und
- "zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigte".

§ 5 Abs. 4a Satz 1 SGB V sagt:

"Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gleich. Teilnehmer an dualen Studiengängen stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gleich."

Versicherungsfrei sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V "Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind". Ebenso versicherungsfrei sind Personen, die eine geringfügige Beschäftigung

nach den §§ 8 , 8a SGB IV ausüben (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V) - wobei das nicht für eine "Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung" gilt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 1 SGB V).

2.3 Pflegeversicherung

In der Pflegeversicherung ist die Feststellung der Versicherungspflicht recht einfach. § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI sagt:

"Versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind die versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung."

Besteht bei einem Praktikanten Krankenversicherungspflicht, besteht auch eine Verpflichtung, ihn gegen das Pflegerisiko abzusichern. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI hebt ausdrücklich noch

"Personen, die zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt beschäftigt sind oder die eine Fachschule oder Berufsfachschule besuchen oder eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit ohne Arbeitsentgelt verrichten (Praktikanten)"

als versicherungspflichtig hervor.

2.4 Rentenversicherung

Versicherungspflichtig sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1 Nr. 1 SGB VI zunächst Personen, die

- gegen Arbeitsentgelt oder
- zu ihrer Berufsausbildung

beschäftigt sind. Des Weiteren " Auszubildende , die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden" (§ 1 Nr. 3a SGB VI). Sie gelten als "Beschäftigte im Sinne des Rechts der Rentenversicherung" (§ 1 Satz 4 SGB VI). Und nach § 1 Satz 5 SGB VI stehen

"Teilnehmer an dualen Studiengängen .. den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 gleich."

Versicherungsfrei sind nach § 5 Abs. 3 SGB VI "Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist."

Grundsätzlich scheidet eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung aus, wenn

- keine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt oder
- keine Beschäftigung zur Berufsausbildung

erfolgt. Bei geringfügiger Beschäftigung im Sinn des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV - so genannte 450-Euro- oder Minijobs - besteht seit dem 01.01.2013 grundsätzlich Versicherungspflicht. Geringfügig Beschäftigte können sich aber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen (§ 6 Abs. 1b SGB VI). Geringfügige Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV - kurzzeitig geringfügig Beschäftigte - sind versicherungsfrei.

2.5 Unfallversicherung

Praktikanten - gleich welchen Status - sind in der gesetzlichen Unfallversicherung immer versichert. Sie zahlen hier keine Beiträge, das macht der Arbeit-/Praktikumgeber allein. Die Versicherungspflicht ergibt sich aus § 2 SGB VII . Kraft Gesetzes sind versichert:

- Beschäftigte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII - wenn der Praktikant Arbeitnehmer ist)

- Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII)
- Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) SGB VII)
- Studenten während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen (§ 8 Abs. 1 Nr. 8 lit. c) SGB VII)

Für den Fall, dass sich der Status nicht eindeutig bestimmen lässt, sagt § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII :

"Ferner sind Personen versichert, die wie nach Absatz 1 Nr. 1 Versicherte tätig werden."

Versicherungsfälle im Sinn der gesetzlichen Unfallversicherung sind

- Arbeitsunfälle (§§ 7 Abs. 1 , 8 SGB VII) und
- Berufskrankheiten (§§ 7 Abs. 2 , 9 SGB VII).

Für Praktikanten besonders wichtig: Versichert sind auch so genannte Wegeunfälle (§ 8 Abs. 2 SGB VII).

3. Rechtsprechungs-ABC

An dieser Stelle werden einige der interessantesten Entscheidungen zur Sozialversicherung von Praktikanten in alphabetischer Reihenfolge nach Stichwörtern geordnet hinterlegt:

3.1 Fahrlehrerausbildung

Angehende Fahrlehrer, die vor ihrer Prüfung in einer Fahrschule theoretischen und praktischen Unterricht geben, sind während der Dauer ihres "Praktikums" zur Fahrlehrerausbildung in einer Fahrschule "nicht aufgrund des so genannten Werkstudentenprivilegs nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V , § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB IX i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V , § 5 Abs. 3 SGB VI und § 27 Abs. 4 Nr. 2 SGB III versicherungsfrei." Die Frage nach einem Ausnahmetatbestand stellt sich erst dann, wenn zuvor das Vorliegen eines Versicherungspflichttatbestands wegen einer Beschäftigung (gegen Arbeitsentgelt oder zur Berufsausbildung) feststeht (BSG, 27.07.2011 - B 12 R 16/09 R).

3.2 Notwendigkeit

Leistungen zur Teilhabe werden für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen nach § 33 Abs. 5 SGB IX "auch für Zeiten notwendiger Praktika erbracht." Als Teilhabeleistung zur beruflichen Ausbildung dürfen Praktika nur bewilligt werden, wenn sie ein Teil dieser Ausbildung sind. § 33 Abs. 5 SGB IX stellt ausdrücklich auf die Notwendigkeit des Praktikums für die berufliche Ausbildung ab. Sie lässt sich bejahen, "wenn es nach den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen Bestandteil der Ausbildung und damit Voraussetzung ist, um die Ausbildung abschließen zu können" (BSG, 29.01.2008 - B 5a/5 R 20/06 R - hier verneint für ein "Anerkennungspraktikum" eines Arbeitserziehers).

3.3 Prüfungsreihenfolge

Soweit keine besonderen Versicherungspflichttatbestände greifen, kommt es darauf an, ob das zu beurteilende Rechtsverhältnis eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt oder eine Beschäftigung zur Berufsausbildung ist. "Sind .. schon die Voraussetzungen eines Versicherungspflichttatbestandes wegen einer Beschäftigung (...) nicht gegeben, so stellt sich (...) die (weitere) Frage nicht, ob der Beigeladene zu 1. in der streitigen Zeit als ordentlicher Studierender nach § 5 Abs. 3 SGB VI , § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III und § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V als (Zwischen)Praktikant in einer solchen Beschäftigung in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei war" (BSG, 01.12.2009 - B 12 R 4/08 R).

3.4 Schadensersatz

Bei "Praktikanten" kommt es schon mal vor, dass Arbeitgeber bei ihren Angaben gegenüber den Sozialversicherern etwas zu kreativ sind. § 266a Abs. 2 StGB sieht vor: Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe "wird bestraft, wer als Arbeitgeber 1. der für den Einzug der Beiträge zuständigen Stelle über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

2. die für den Einzug der Beiträge zuständige Stelle pflichtwidrig über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch dieser Stelle vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, vorenthält." Und § 823 Abs. 2 BGB verpflichtet denjenigen zu Schadensersatz, der "gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt."

Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB "ist jede Rechtsnorm, die zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen". Bei der Beurteilung eines Gesetzes als Schutzgesetz entscheiden zunächst Inhalt und Zweck dieses Gesetzes. Dann kommt es darauf an, "dass gerade der Rechtsschutz zu Gunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollt oder doch mitgewollt ist." Dabei wiederum muss erkennbar sein, dass ein individueller Schadensersatzanspruch geschaffen werden sollte oder so ein Anspruch "zumindest im Rahmen des haftungsrechtlichen Gesamtsystems sinnvoll und tragbar" erscheint (s. dazu BGH, 19.02.2008 - XI ZR 170/07 - und BGH, 13.12.2011 - XI ZR 51/10). Das heißt: Bei dem durch das "2. WiKG 2004 vom 23.07.2004 neu eingeführten § 266a Abs. 2 StGB , der zusätzlich die Strafbarkeit von nicht abgeführten sozialversicherungsrechtlichen Arbeitgeberbeiträgen durch Arbeitgeber vorsieht", handelt es sich um ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB " (OLG Saarbrücken, 27.05.2015 - 1 U 89/14 - zur Haftung eines Geschäftsführers gegenüber einer gesetzlichen Krankenkasse).